

Merkblatt zum Einwegpfand – „Dosenpfand“

Das Verpackungsgesetz bezweckt u.a. die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

Hersteller und Vertreiber sind bei Einweggetränkeverpackungen verpflichtet ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 € zu erheben.

Pfandpflichtig sind danach folgende Getränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen bei einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Litern:

- Mineralwasser (alle Wasser- Getränke, also Mineralwasser mit oder ohne Kohlensäure, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser oder auch andere Wässer)
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (wie z.B. Limonaden einschließlich Cola-Getränken, Brausen, Bittergetränken Eistee, Milchersatzprodukte (wie Sojamilch, Hafermilch usw.)
- Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil unter 50 %
- Frucht- und Gemüsesäfte (mit oder ohne Kohlensäure)
- Fruchtschorlen mit Kohlensäure
- Diätische Getränke, die nicht ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden
- Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein
- weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
- sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent
- Bierhaltige Getränke einschließlich Biermischgetränke (dazu zählt auch alkoholfreies Bier, Mischungen von Bier mit Limonade oder Sirup oder einem anderen alkoholischen Getränk wie z.B. Wodka oder aromatisiertes Bier)
- Alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sogenannte Alkopops)

Importierte Einweg- Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen.

Lediglich Exportware ist pfandfrei. Exportware sind Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden.

Achtung: Die Pfandpflicht gilt auch für Geschenk- oder Werbedosen bzw. -flaschen!

Wer Getränke in pfandpflichtigen Verpackungen an private Endverbraucher abgibt, muss leere bepfandete Verpackungen der gleichen Materialart zurücknehmen.

Eine Ausnahme gibt es nur bei einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² Verkaufsfläche. In diesem Fall müssen nur Verpackungen der Marken zurückgenommen werden, die auch verkauft werden.

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Allerdings muss der Händler erkennen können, dass es sich um eine bepfandete Verpackung handelt.

Keine Pfandpflicht besteht für:

- Füllvolumen weniger als 0,1 L oder mehr als 3 L
- Getränkekartonverpackungen (Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen)
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Folien-Standbodenbeutel
- Mehrweggetränkeverpackung

Für Helgoland gilt folgende Besonderheit:

Für Einweggetränkeverpackungen als Schiffsbedarf fällt keine Pfandpflicht an, wenn der Abnehmer solcher Einweggetränkeverpackungen glaubhaft versichert, dass die entsprechende Getränkemenge ausschließlich für den Eigenbedarf an Bord des Schiffes bestimmt ist, der Konsum außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes erfolgt und dass die anschließende Entsorgung in einem Drittstaat erfolgt. Die Versicherung gilt als glaubhaft, wenn eine Exporterklärung (Muster s. Anlage) vorgelegt wird.

Ansonsten besteht auch auf Helgoland die Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen!

Somit ist z. B. der Verkauf von unbepfandeten Dosen / Einweggetränkeverpackungen an Anwohner, Touristen, Gäste (auch Arbeitnehmer) unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,- € geahndet werden kann.

Ausführliche Informationen zum Rückgabesystem bietet die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) auf www.dpg-pfandsystem.de an.

Ihre Ansprechpersonen:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Abfallentsorgungsbehörde
Kurt- Wagener- Str. 11
25337 Elmshorn
E-Mail: abfall-umwelt@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Frau Bohnsack	Frau Rellensmann
Tel.: 04121 / 4502 - 4427	Tel.: 04121 / 4502 – 2641
Fax: 04121 / 4502 – 9 4427	Fax: 04121 / 4502 -9 2641